

Satzung der Stadt Oberwesel zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Stadtgebiet Oberwesel vom 20.05.2021

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 3 Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 19.05.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Außenbewirtschaftungszeiten

- (1) Die Außenbewirtschaftungszeit endet für die Außenbewirtschaftungsflächen gaststättenrechtlicher Betriebe im gesamten Gebiet der Stadt Oberwesel (einschließlich der Stadtteile) in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie vor einem gesetzlichen Feiertag um 23.00 Uhr.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten unbeschadet der Fälle, die nicht unter § 4 Abs. 1 LImSchG fallen.
- (3) Die gesetzlichen Möglichkeiten nach § 4 Abs. 4 LImSchG, wonach die Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein den Beginn der Nachtzeit allgemein oder auf Antrag im Einzelfall weiter hinausschieben kann, bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Regelungen der Außenbewirtschaftungszeiten bei Veranstaltungen wie z.B. Großveranstaltungen, Vereins- und Straßenfeste, Kirmessen gem. § 4 Abs. 5 LImSchG.

§ 2 Lärmschutzmaßnahmen

- (1) Unter Berücksichtigung des Ruhebedürfnisses der Nachbarschaft sind die Betreiber der Außenbewirtschaftungsflächen sowie die von ihnen als verantwortlich beauftragten Personen verpflichtet,
 - a) ab 22.00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewirtschaftungsflächen einzustellen,
 - b) ab 22.00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten,
 - c) die Abgabe von Speisen und Getränken so rechtzeitig einzustellen, dass jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist,
 - d) die aufgestellten Tische und Stühle nach Ende der Außenbewirtschaftungszeit unter Vermeidung von unnötigem Lärm zusammen zu stellen bzw. von der Außenbewirtschaftungsfläche zu entfernen. Die Sicherung der Tische und Stühle darf nur durch kunststoffummantelte Ketten oder Drahtseile erfolgen.

- (2) In begründeten Einzelfällen bleibt die Anordnung weiterer Lärmschutzmaßnahmen vorbehalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO Rheinland-Pfalz handelt, wer als Betreiber oder als verantwortlich beauftragte Person vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a) nach 22.00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewertungsflächen durchführt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b) nach 22.00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte nicht geschlossen hält,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c) die Abgabe von Speisen und Getränken nicht so rechtzeitig einstellt, dass jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe d) nach Ende der Außenbewertungszeit Tische und Stühle nicht unter Vermeidung unnötigen Lärms zusammenstellt bzw. von der Außenbewertungsfläche entfernt und eine Sicherung von Tischen und Stühlen nicht durch kunststoffummantelte Ketten oder Drahtseile vornimmt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 im Einzelfall einer weitergehenden vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) um 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberwesel, den 20.05.2021


Marius Stiehl
Stadtbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Stadt Oberwesel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberwesel, 20.05.2021



Marius Stiehl
Stadtbürgermeister